

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Enkirch

vom

31. März 2000

(durchgeschriebene Fassung mit VII. Nachtrag vom 18.06.2019)

Der Ortsgemeinderat Enkirch hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1
§ 2 Unterrichtung der Einwohner	2
§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse	2
§ 5 Beigeordnete	3
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	3
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	3
§ 8 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters.....	3
§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten	3
§ 9a Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	4

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Enkirch erfolgen in der Zeitung. Der Ortsgemeinderat Enkirch entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach in Traben-Trarbach, Am Markt 3, und Brückenstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Gemeindehaus, Brunnenplatz 2, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt durch Presseveröffentlichungen in dem nach § 1 festgelegten Bekanntmachungsorgan.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Bau- und Entwicklungsausschuss
 4. Wald-, Weinbau- und Naturausschuss
 5. Tourismusausschuss
- (2) Die Ausschüsse zu 1. und 2. bestehen aus 7 Mitgliedern, die übrigen Ausschüsse aus 10 Mitgliedern jeweils zuzüglich des Vorsitzenden.
- (3) Die Ausschüsse zu 1. und 2 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates, die restlichen Ausschüsse aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern unter Berücksichtigung von § 44 (1) GemO gebildet.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates Enkirch. Die Übertragung auf den Ausschuss gilt bis auf Widerruf. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die endgültige Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €;
 2. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000 € je Auftrag, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 4. Erlass und Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 2 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Enkirch hat 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung gewährt. Finden an einem Tage mehrere Sitzungen des Ortsgemeinderates und/oder von Ausschüssen statt, wird lediglich ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates nur für Dienstreisen nach § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz Reisekostenvergütung. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Für Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates gilt § 6 (2) dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt

die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder in § 6 Abs. 2 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Dies gilt auch für die Teilnahme in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse.

§ 9a

Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Für die folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten wird die Aufwandsentschädigung je ehrenamtlich Tätigen festgesetzt:
- a) Betreuung der Cobi-Golf-Anlage bis zu 265,00€ monatlich
 - b) Betreuung und Fährfahrten (incl. Inkasso) mit der gemeindeeigenen Fähre bis zu 450,00€ monatlich
 - c) Betreuung (incl. Inkasso) des gemeindeeigenen Wohnmobilstellplatz bis zu 450,00€ monatlich.
- (2) Der Ortsbürgermeister überträgt die ehrenamtliche Tätigkeit auf den und die ehrenamtlich Tätigen und setzt gleichzeitig den Umfang der monatlichen Aufwandsentschädigung fest.

§10

Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. September 1979 einschl. der Nachträge außer Kraft.

Enkirch, den 31. März 2000

Ortsgemeinde Enkirch

Karl-Heinz Weisgerber

Ortsbürgermeister

* Die Satzungsänderung vom 18.06.2019 zu § 3, 6 und 7 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

